Am Buschkamp 10 42549 Velbert

Albin L. Ockl Dipl.-Ing.

Tel (0 20 51) 603840 Fax (0 20 51) 603841 Mobil 0171-6853504

albin.ockl@euro-online.de www.euro-online.de

Per Fax an 0981 / 9096-99

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof 19 ZB 12.2468

Montgelasplatz 1 91522 Ansbach

19.08.2013

19 ZB 12.2468

Verwaltungsstreitsache (Anhörungsrüge vom 16.11.2012/18.02.2013) Albin Ludwig Ockl (Beschwerdeführer, Kläger); Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders Wendelin Josef Ockl (verstorbener Kläger) gegen Freistaat Bayern (Beschwerdegegner, Beklagter) beigeladen:

 Gemeinde Leonberg, vertreten durch den 1.Bürgermeister; Gottfried Pankrazius Staufer, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Kirchplatz 12, 95666 Mitterteich
 Maximilian Josef Zintl, Themenreuth 1, 95666 Mitterteich (Nachbar)

wegen Abmarkung

Hier: Verzögerungsrüge an den 19. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs

Die mit Schreiben der Landesanwaltschaft Bayern vom 29.11.2011 übergebene Stellungnahme des Landesamts für Vermessung und Geoinformation, das die Interessen der Beigeladenen vertritt, zeigt mit aller Deutlichkeit, wie berechtigt die Begründung der vorgetragenen Beschwerde gegen das "NS-Dokument des nationalsozialistischen Unrechtsstaates aus 1943" ist. In Ergänzung dazu hat der Kläger mit Schriftsatz vom 18.02.2013 Stellung genommen zum Schreiben der Landesanwaltschaft Bayern vom 30.01.2013.

Stellungnahme (mit fortlaufender Nummerierung):

76. Zweite Verzögerungsrüge an den 19. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs nach Anhörungsrüge Judikativer Gestaltungsspielraum: längst ausgeschöpft, unbewältigte NS-Vergangenheit unerträglich, irreparable, fatale Schadenswirkungen

Die verwaltungsgerichtliche Behandlung der Manipulation von Grundstücksrechten unter Verantwortung der Beigeladenen ist mit 75 Kapiteln detaillierten Vortrag, mit überzeugenden Beweisunterlagen längst entscheidungsreif. Der 19. Senat verweigert zum wiederholtem Male die Entscheidung. Der Kläger hat seit seiner Stellungnahme im Februar dieses Jahres, also seit 6 Monaten nichts mehr gehört. Daher ist der Kläger gezwungen, eine 2.Verzögerungsrüge einzubringen und Schadenersatz für die Verzögerung zu fordern. Eine sachliche Rechtfertigung der Verzögerung des Gerichtsverfahrens liegt längst nicht mehr vor.

Erschwerende Bedeutung hat die Tatsache,

dass der Freitod des Bruders des Klägers in kausalem Zusammenhang zur Klage steht und dass der Tod sich jetzt im Juli bereits gejährt hat, dass der verstorbene Bruder bereits eine Verzögerungsrüge mit Schriftsatz vom 29.03.2012 (Kapitel 54) eine 1.Verzögerungsrüge vorgebracht hat, weil er in einer Treib- und Hetzjagd von mehr als 20 Jahren unter Verantwortung der Beigeladenen am Ende seiner Kräfte war und vom 19.Senat eine Entscheidung in der Sache verweigert und verzögert wurde, weil er erkennen musste, dass ein "NS-Dokument des nationalsozialistischen Unrechtsstaates aus 1943" eindeutig aufgezeigt hat, dass seine Grundstücksrechte manipuliert worden sind mit fatalen Folgewirkungen, die ihm in der genannten Treib- und Hetzjagd über mehr als 20 Jahre aufgezwungen wurden.

weil er unter der Wirkung der fatalen Folgewirkungen keinen anderen Ausweg mehr gesehen hat als den Freitod.

Erschwerende Bedeutung hat die Tatsache, dass dem Senat die **Schlüsselbedeutung der manipulierten Grundstücksrechte** in dem Verwaltungsskandal unter Verantwortung des Landratsamtes Tirschenreuth, in dem der Beigeladene zu 1 leitender Beamter ist, bekannt ist. Die Verzögerung ist eine besonders massiver Verstoß gegen Art.6 Abs.1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)

Unbewältigte NS-Vergangenheit und fatale Auswirkungen auf Leben und Unternehmen des Verstorbenen sind aufgezeigt. Deutlicher geht nicht. Der Kläger besteht auf gesetzlichen Ausgleichsanspruch wegen der Verzögerung. Der Ausgleichsanspruch hat vor allem eine immaterielle Berechtigung wegen der erschwerenden Bedeutung mit wiederholter Verzögerung und wiederholter Verzögerungsrüge und zusätzlicher Anhörungsrüge.

Velbert, den 19.08.2013

Albin L. Ocki

Folgende Anlagen wurden mit Schriftsatz vom 20.12.2012 übergeben:

Anlage1: Korrekte Fassung in lateinischer Schrift zum Abmarkungsprotokoll 76/77 Gmk. Großensees

Anlage2: Fehlerhafte, lückenhafte und irreführende Übertragung der deutschen Sütterlin-Schrift von Landesamt / Landesanwaltschaft

Anlage3: Messungsverzeichnis Gegenüberstellung Richtig / Manipuliert

Anlage4: Auszug aus dem Katasterkartenwerk, ausgestellt vom Vermessungsamt Tirschenreuth in 1999

Folgende Dokumente liegen vor:

Beschluss des Insolvenzgerichtes Weiden vom 13.09.2012 über den Nachlass des Verstorbenen

Mitteilung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.05.2012 über die Aufnahme der aktuellen Verfassungsbeschwerde in das Verfahrensregister

Kopie der Verfassungsbeschwerde vom 21.03.2012 (beim Bundesverfassungsgericht unter Aktenzeichen 1 BvR 881/12 registriert) liegt vor

Legende des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

Begründung des Einspruchs / der Klage vom 07.12.2010 wurde mit 6 Punkten vorgetragen:

- 1. Schriftlicher Einspruch gegen Vermessungs- und Abmarkungstermin nicht beantwortet und nicht beachtet
- 2. Durchführung der Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten mit grundrechtswidrigen Vorlagen entgegen meinem Einverständnis
- 3. Grundgesetzlich geschützte Eigentumsverhältnisse gemäß amtlichen Auszug aus dem Katasterwerk vom 26.07.99
- 4. Skandalös: Schlussfeststellung der Flurbereinigungsdirektion Bamberg vom 03.08.1987 erst im Februar 2010 erhalten
- 5. Verzicht auf meine Grundrechte wird mit Repressalien staatlicher Gewalt erpresst; daher Petition beim Bayerischen Landtag
- 6. Kostenübernahme durch Auftraggeber der Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten

Erweiterung mit Schreiben vom 10.01.2011:

7. Antrag auf Prozesskostenhilfe als Alternative zu Punkt 6

Erweiterung mit Schreiben vom 21.02.2011:

- 8. Die Stellungnahme des Beschwerdegegners ist beleidigend und hat große Mängel
- 9. Skandalös: Mit nur zwei Zeilen der Stellungnahme zum Kernpunkt der Streitsache am Thema vorbei
- 10. Kernproblem der Streitsache: Vom Beschwerdegegner nicht erfasst, aber leicht auflösbar
- 11. Schwerwiegende Amtsverfehlungen des Leiters der Außenstelle Tirschenreuth des Vermessungsamtes Weiden i.d.OPf.

Erweiterung mit Schreiben vom 05.04.2011:

12. Wieviele Beschlüsse sind notwendig, um ein einfaches Rechtsproblem zu lösen?

- 13. Einspruch gegen den Negativ-Beschluss unumgänglich, weil Anspruch auf Wiederherstellung verletzter Grundrechte
- 14. Bayerischer Landtag und Verwaltungsgericht über Treib- und Hetzjagd auf den Kläger informiert
- 15. Nicht mehr nachvollziehbar: Wahrnehmung von Grundrechten mit juristischen Grundsätzen verhindern
- 16. Sorgfältig ausgefüllter Prozesskostenhilfe-Antrag vom Beschwerdeführer ein 2. Mal gestellt

Schreiben vom 07.12.2010, 10.01.2011, 21.01.2011 und 05.04.2011mit Mausklick auf Internet-PDF nachlesbar:

>> http://www.damwild-ockl.de/doku/VWG-wo.pdf

Erweiterung mit Schreiben vom 20.04.2011:

- 17. Erweiterte Erklärung über persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit höchster Sorgfalt erarbeitet
- 18. Befangenheitsantrag gegen Richter und Vizepräsident Alfons Mages
- 19. Pumpwerk-Skandal & Lebensmittel-Skandal im Mittelpunkt der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Az: RO 7 K 10.2208 und RO 5 K 11.566)
- 20. Katastrophale, skandalöse Emissionen der Fäkalien-Pumpwerksanlage in Widerspruch zu verharmlosenden Urteilsannahmen von Richter und Vizepräsident Alfons Mages
- 21. Umwelt vergiftende Störfälle der Fäkalien-Pumpwerksanlage in
- 10 m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des Beschwerdeführers
- >>> http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf

Erweiterung mit Schreiben vom 16.06.2011:

- 22. Pumpwerk-Skandal & Lebensmittel-Skandal eskalieren
- 23. Vom Pumpwerk- und Lebensmittel-Skandal zum Justiz-Skandal
- 24. Gottfried Pankrazius Staufer: Mittels Ämterverfilzung zu folgenträchtigem Justiz-Skandal
- 25. Landesanwaltschaft Bayern: Triviale Argumentation ohne jede Sachkenntnis und ohne jede Relevanz
- 26. Weitere Eskalation dieses Justiz-Skandals nur mit Prozesskostenhilfe vermeidbar
- >>> http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf

Erweiterung mit Schreiben vom 05.07.2011:

- 27. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG
- 28. Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist vorverurteilungsgleiche, verantwortungslose Voreingenommenheit und daher nicht hinnehmbar
- 29. Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs ohne Kenntnis der Klage und polemisierend
- 30. BayVGH will Verantwortung für verwaltungsgerichtlichen Justiz-Skandal an Zivilgerichte abschieben
- 31. Warum ist die Verweigerung der Prozesskostenhilfe in mehrfacher Weise verfassungswidrig?
- 32. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung von Grundrechten im Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes
- >>> http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf

Erweiterung mit Schreiben vom 09.09.2011:

- 33. Verwaltungsrechtliche Diskriminierung von Bürgern, die sich gegen rechtswidrige Übergriffe der Verwaltung wehren
- 34. Anhörungsrüge zur Fortsetzung des Verfahrens, weil tatsachenwidrig in entscheidungserheblicher Weise
- 35. Tatsächlicher Ablauf rechtswidriger Verwaltungsvorgänge im Abmarkungsverfahren
- 36. Ausstellungsdatum völlig unerheblich: Katasterauszug gilt unverändert seit Mitte des
- 19. Jahrhunderts und noch früher
- 37. Antrag auf Vorlage von Dokumenten, die eine Veränderung der Eigentumsverhältnisse mit Zustimmung des Klägers aufzeigen
- 38. Unerträglich und diskriminierend: Rechtsverhindernde Beschlüsse des BayVGH
- >>> http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf

Fomlose Mitteilung vom 22.09.2011 über die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit einer Verfassungsbeschwerde

>>> http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf

Stellungnahme zur Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit einer Verfassungsbeschwerde

- 39. Verfassungsbeschwerde: "Spitze eines Eisbergs" in einem Verwaltungs-, Lebensmittel- und Justiz-Skandal
- 40. Verletzte Grundrechte des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens
- 41. Verfassungsbeschwerde kann zurückgenommen werden, wenn ...
- 42. Vorbehalte zum Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom
- 07.10.2011 auf Grund von Befangenheitsantrag und Verfassungsbeschwerde
- >> http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-2.pdf

Antwort vom 21.12.2011 auf das Schreiben vom 14.12.2011 mit folgendem Antrag:

43. Antrag: Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erst nach Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht

>> http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-2.pdf

Begründung der Berufung gegen das Urteil der 7.Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 24. November 2011 mit Schriftsatz vom12.12.2011

44. Urteil mit judikativen Qualitätsmängeln besonderer Art:

Thema verfehlt, juristische Augenwischerei, Befangenheitsantrag vom befangenen Richter abgelehnt

- 45. Urteilsbegründung nachweisbar falsch und künstlich aufgebläht mit Ausführungen, die im Zusammenhang mit dem Klagethema überhaupt nicht interessieren oder nichts beweisen
- 46. Sütterlin-Dokument von 1943: Analyse des Abmarkungsprotokoll vom Vorsitzenden angeblich unterlassen, weil er die Sütterlin-Schrift nicht lesen konnte
- 47. Sütterlin-Dokument von 1943: Nachweis der Grundstücksrechte des Klägers
- 48. NS-freundliche Blasphemie des Richters unerträglich und verabscheuungswürdig im Zusammenhang mit einer verbrecherischen NSDAP-Brutalität
- 49. Entscheidungsgründe des Urteils nur verwerflich, weil sie die Rechtsfindung verhindern sollen und zur weiteren Eskalation des Skandals beitragen
- >>> http://www.damwild-ockl.de/doku/VWG-wo2.pdf

Antrag auf Zulassung der Berufung gemäß Schreiben des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 22.12.2011 unter Beachtung des Antrags auf Prozesskostenhilfe

- 50. Antrag auf Zulassung der Berufung gemäß Schreiben des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 22.12.2011
- 51. Sütterlin-Dokument von 1943: Als NS-Dokument doppelte Beweiskraft für Grundstücksrechte des Klägers
- >>> http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-3.pdf

Erwiderung auf Stellungnahme des beigeladenen Bürgermeisters Gottfried Pankrazius Staufer vom 26.01.2012 mit Schriftsatz vom 02.02.2012

- 52. Beigeladener Bürgermeister: Bayerische Verwaltungstransparenz selbsterklärend?
- 53. Beigeladener Bürgermeister Gottfried Pankrazius Staufer: Kläger völlig uneinsichtig?
- >>> http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-3.pdf

Verzögerungsrüge an 19. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Verfassungsbeschwerde gemäß Schriftsatz vom 29.03.2012

- 54. Verzögerungsrüge an 19. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Verfassungsbeschwerde
- 55. Totale Anhörungsresistenz in Widerspruch zum Grundgesetz und zur Europäischen Menschenrechtskonvention: Daher Verfassungsbeschwerde
- >>> http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-3.pdf

Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit Todesfolge für den Geschädigten durch den klagenden Erben (Schriftsatz vom 12.10.2012)

56. Bayerische Verwaltungsjustiz hat Hauptschuld am

wirtschaftlichen Ruin des Verstorbenen, an

Zerstörung des Bäckereibetriebs, an

Vernichtung des gesamten Damwild-Geheges sowie am

Freitod des Verstorbenen

57. Antrag auf Prozesskostenhilfe für alle weiteren Verfahren ohne Beeinträchtigung der Erbschaft: Ohne Wenn und Aber, ohne Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd auf den klagenden Erben

58. Manipulation von Grundstücksrechten längst nachgewiesen

- > mit NS-Dokumenten aus 1943,
- > aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand,
- > unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern
- > gegen den Vater des Verstorbenen und des klagenden Erben nach

Zwangsabschiebung in den Russland-Feldzug trotz Freistellung für Inhaber lebenswichtiger Betriebe (Mühlenbetrieb)

- 59. Aktuelle Verfassungsbeschwerde (1 BvR 881/12) des Verstorbenen: Unbewältigte NS/NAZI-Vergangenheit im Brennpunkt der über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd eines unerträglichen und verabscheuungswürdigen Verwaltungsskandals
- 60. Ablehnungsgesuch gegen Richter am Verwaltungsgerichtshof Hermann mit Nachricht an das Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 881/12
- 61. Kläger fordert nicht nur Prozesskostenhilfe, sondern auch Schadenersatz und posthume, öffentliche Rehabilitierung des Verstorbenen
- >>> http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf

Anhörungsrüge wegen Beschluss des 19.Senats vom 29.10.2012 / 31.10.2012 (19 ZB 11.2885 eingegangen am 02.11.2012)

- 62. Beschluss eines befangenen Senats vom 29.10.2012 verstößt massiv gegen Grundrechte
- 63. Glaubwürdigkeit des 19. Senats längst zerstört, offensichtliche Befangenheit längst erwiesen
- 64. Argumentative Mängel des Beschlusses des 19. Senats nicht zu überbieten
- 65. Beschluss kontra dem gesunden Menschenverstand: Offensichtliche

Rechtmäßigkeitsbedenken einfach nur geleugnet

66. Massiver Verstoß gegen Art 14 (1) GG mit krimineller Eskalation unter Verantwortung der lokalen Verwaltung in einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd gegen den verstorbenen Bruder des Klägers, der dadurch in den Freitod getrieben wurde

>> http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf

Anhörungsrüge wegen Beschluss des 19. Senats vom 29.10.2012 / 31.10.2012 (19 M 11.2497 eingegangen am 02.11.2012)

67. Einspruch gegen den Beschluss (Die Erinnerung gegen die Kostenrechnung des Verwaltungsgerichtshofs vom 29.Juni 2011 im Verfahren 19 C 11.852 wird zurückgewiesen)

>>> http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf

Stellungnahme zum Schreiben der Landesanwaltschaft Bayern vom 29.11.2012 (eingegangen am 07.12.2012) mit Schriftsatz vom 19.12.2012

68. Beweisunterlagen der Landesanwaltschaft Bayern: Fehlerhaft, lückenhaft, ohne Aussage- und Beweiskraft, entscheidungsrelevante Manipulationen

69. Warum werden in 2012 entscheidungsrelevante Manipulationen im

Messungsverzeichnis aus 1942 und in anderen Unterlagen vorgenommen? Autorisiertes Sütterlin-Dokument aus 1943 verändert nicht Grundstücksrechte im Uferbereich des Mühlbaches

- 70. Warum haben Messungsverzeichnisse aus 1942 / 1950, wieder manipuliert in 2012, wirklich keine Bedeutung?
- 71. Warum wurde das Sütterlin-Protokoll in 1943 von der Mutter und nicht vom Vater des Klägers unterschrieben?
- 72. Was muss eigentlich noch passieren, um eine Vergangenheitsbewältigung des nationalsozialistischen Unrechtsstaates zu erreichen?
- >>> http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf

Stellungnahme zum Schreiben der Landesanwaltschaft Bayern vom 30.01.2013 (eingegangen am 06.02.2013) mit Schriftsatz vom 18.02.2013

73. Anhörungsrüge: Warum der Kläger nicht nur postulationsfähig, sondern auch postulationspflichtig ist

74. Argumentation der Landesanwaltschaft Bayern an Oberflächlichkeit und abschätziger Negativ-Bewertung nicht zu überbieten

75. Bewiesene Faktenlage ist: Die alten Grundstücksrechte im Uferbereich des Mühlbachs liegen unverändert beim Kläger

>>> http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf

Zweite Verzögerungsrüge mit Schriftsatz vom 19.08.2013

76. Zweite Verzögerungsrüge an den 19. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs nach Anhörungsrüge

Judikativer Gestaltungsspielraum längst ausgeschöpft, unbewältigte NS-Vergangenheit unerträglich, irreparable, fatale Schadenswirkungen

>> Siehe oben

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/VGH-5.pdf

Am Buschkamp 10 42549 Velbert

Albin L. Ockl Dipl.-Ing.

Tel (0 20 51) 603840 Fax (0 20 51) 603841 Mobil 0171-6853504

albin.ockl@euro-online.de www.euro-online.de

Per Fax an 0981 / 9096-99

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof 19 ZB 12.2468

Montgelasplatz 1 91522 Ansbach

12.09.2013

19 ZB 12.2468, 19 M 12.2501

Verwaltungsstreitsache (Anhörungsrüge vom 16.11.2012/18.02.2013) Albin Ludwig Ockl (Beschwerdeführer, Kläger); Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders Wendelin Josef Ockl (verstorbener Kläger) gegen Freistaat Bayern (Beschwerdegegner, Beklagter) beigeladen:

 Gemeinde Leonberg, vertreten durch den 1.Bürgermeister, Gottfried Pankrazius Staufer, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Kirchplatz 12, 95666 Mitterteich
 Maximilian Josef Zintl, Themenreuth 1, 95666 Mitterteich (Nachbar)

wegen Abmarkung

Hier: Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse des 19. Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26.August 2013 (19 ZB 12.2468, eingegangen am 29.August 2013, sowie 19 M 12.2501, eingegangen am 30.08.2013)

Die mit Schreiben der Landesanwaltschaft Bayern vom 29.11.2011 übergebene Stellungnahme des Landesamts für Vermessung und Geoinformation, das die Interessen der Beigeladenen vertritt, zeigt mit aller Deutlichkeit, wie berechtigt die Begründung der vorgetragenen Beschwerde gegen das "NS-Dokument des nationalsozialistischen Unrechtsstaates aus 1943" ist. In Ergänzung dazu hat der Kläger mit Schriftsatz vom 18.02.2013 Stellung genommen zum Schreiben der Landesanwaltschaft Bayern vom 30.01.2013 und mit Schriftsatz vom 19.08.2013 eine 2.Verzögerungsrüge ausgesprochen.

Begründung (mit fortlaufender Nummerierung):

77. Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschlüsse vom 26.August 2013 gemäß §152a VwGO

78. Halbwahrheiten und unzutreffende Behauptungen im Beschluss 19 ZB 12.2468 sind unerträglich und daher zurückzuweisen

79. Verfassungsbeschwerde 1 BvR 881/12 an das Bundesverfassungsgericht Auch der Kläger hat erst später davon erfahren Erneute Verfassungsbeschwerde wegen grundrechtswidriger Verweigerung der Rechtsprechung durch den 19.Senat

- 80. Verfahrensrüge hinsichtlich der Bearbeitung von Anhörungsrügen durch den 19.Senat
- 81. Weitergehende Informationen über unverschuldete Notlage des Klägers, die eine Übernahme von Rechtskosten zur Zeit unmöglich machen und Mitverantwortung des deutschen Staates aufzeigen Schadenswirkungen aus einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor 13 Jahren (UMTS-Auktion 2000)
 Eine anwaltliche Vertretung ist ohne PKH nicht möglich

Zu 77. Anhörungsrüge gegen unanfechtbaren Beschlüsse vom 26.August 2013 gemäß §152a VwGO

Die Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse gemäß §152a VwGO ist erforderlich, weil ein anderer Rechtsbehelf gegen den Beschluss nicht gegeben ist und das Gericht den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Die gesamte Argumentation des Klägers - in diesem Verfahren bereits 77 Kapitel - hat mit fundierten Informationen und vorgelegten Beweisen längst entscheidungsreife Voraussetzungen für eine abschließenden Gerichtsbeschluss geschaffen. Mit juristischen Spitzfindigkeiten, Halbwahrheiten und unzutreffenden Behauptungen wird vom Gericht das gesamte Verfahren in unnötiger Weise verzögert, sodass eine zweite Verzögerungsrüge unvermeidbar war.

Die Tatsache, dass die Bearbeitung einer Anhörungsrüge vom 29.10.2012, für die Notfristen von 2 Wochen gesetzt werden, mit einer Verzögerungsrüge vom 19.08.2013, also über 10 Monate später erzwungen werden muss, ist unerträglich.

Auch der vorliegende Beschluss ist nicht anders zu bewerten. Der Kläger ist gezwungen, dies aufzuzeigen. Dementsprechend wird der Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise durch den Beschluss verletzt.

Zu 78. Halbwahrheiten und unzutreffende Behauptungen im Beschluss 19 ZB 12.2468 sind unerträglich und daher zurückzuweisen

Der Kläger ist berechtigt, wenigstens eine ordentliche Schreibweise seines Namens zu verlangen und nicht durch Abkürzung entstellen zu lassen. Der Kläger hat kein Interesse, die abgekürzte Schreibweise der Richter im Beschluss auch nur zu kommentieren, weil dies nur vom Wesentlichen ablenkt. Siehe Punkt 3 des Beschlusses. Jedoch die Tatsache, dass dieser nicht zu kommentierende Vorgang aus dem Herbst letzten Jahres in die Begründung eines unanfechtbaren Beschlusses nach einem Jahr aufgenommen wird, zeigt, dass **keinerlei Interesse besteht**, das Verfahren in einer angemessenen Weise zum Abschluss zu bringen.

Die Ausführungen im Beschluss sind derart, dass der Eindruck entstehen soll, dass der Befangenheitsantrag im Schriftsatz vom 12.Oktober letzten Jahres an den 19. Senat gerichtet ist. Das ist eine unzutreffende Darstellung, die auch nachlesbar ist. Warum das Befangenheitsgesuch rechtsmissbräuchlich sein soll, wird nicht dargelegt. In den gesetzlichen Vorschriften gibt es keine Ausführungen, dass Befangenheitsgesuche übergangen werden dürfen, selbst wenn sie rechtsmissbräuchlich sind, ohne das Rechtsmissbräuchliche aufzuzeigen.

Im Beschluss wird die Behauptung aufgestellt, dass die Verzögerungsrüge des verstorbenen Klägers mit Schriftsatz vom 29.März 2012 beim Senat nicht eingegangen ist, ist nicht nachvollziehbar. Der Schriftsatz wurde per Fax und per Post zugesandt und ist seitdem in der Internet-Cloud nachlesbar >>> http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-3.pdf Siehe nochmalige Zusendung in der Anlage 5.

Mit Schriftsatz vom 12.10.2012 in Kapitel 60 (Ablehnungsgesuch gegen Richter am Verwaltungsgerichtshof Herrmann mit Nachricht an das Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 881/12) wurde vorschriftsmäßig der Richter genannt, gegen den das Ablehnungsgesuch gerichtet ist. Gegen andere Richter wurde kein Ablehnungsgesuch gerichtet. Das richterliche Verhalten bei einem Ablehnungsgesuch ist vorgeschrieben (Titel 4 ZPO, Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen).

Das richterliche Verhalten hier macht die ZPO zur reinen Farce.

§47 Abs.1 ZPO: "Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung eines Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten."

Zu 79. Verfassungsbeschwerde 1 BvR 881/12 an das Bundesverfassungsgericht Auch der Kläger hat erst später davon erfahren Erneute Verfassungsbeschwerde wegen grundrechtswidriger Verweigerung der Rechtsprechung durch den 19.Senat

Nicht-Annahme einer Verfassungsbeschwerde ohne Begründung ist gesetzlich festgelegt. Aufgrund der fehlenden Begründung hat die Nicht-Annahme keinerlei Aussagewert. Auch der Kläger hat erst später davon erfahren, weil er als Beschwerdeführer nicht beteiligt war und erst nach einem Schreiben an den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes Nachricht erhalten hat. Es ist naheliegend, dass der Tod seines Bruders für die Nicht-Annahme ausschlaggebend war.

In Anbetracht der Verweigerung der Rechtsprechung trotz eindeutiger Beweislage und aufschlussreicher Information über die Manipulation von Grundstücksrechten (siehe Kapitel 58), die längst nachgewiesen ist,

- > mit NS-Dokumenten aus 1943,
- > aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand,
- > unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern
- > gegen den Vater des verstorbenen Klägers und des klagenden Erben nach Zwangsabschiebung in den Russland-Feldzug trotz Freistellung für Inhaber lebenswichtiger Betriebe (Mühlenbetrieb), wird der Rechtsnachfolger eine neue Verfassungsbeschwerde einreichen.

Es ist längst an der Zeit, dass gerade die verheerenden Folgewirkungen einer unbewältigten NS-Vergangenheit des nationalsozialistischen Unrechtsstaates einer schnellstmöglichen Abhilfe zugeführt werden sollten, um weiteren Schaden zu vermeiden. Die NSDAP hat Netzwerke, Seilschaften und Feindschaften aufgebaut und hinterlassen, die nach Kriegsende weiterbestanden haben. Bayerische Verwaltungsjustiz zeigt keinerlei Interesse und Bereitschaft, eine juristische Aufarbeitung vorzunehmen, obwohl inzwischen ein weiteres Todesopfer zu beklagen ist.

Zu 80. Verfahrensrüge hinsichtlich der Bearbeitung von Anhörungsrügen durch den 19.Senat

Der Senat ist sich bewusst, dass eine ständige Wiederholung von Anhörungsrügen vermieden werden sollte. Dies ist nur möglich mit zeitnahen Beschlüssen. Wenn jedoch mit Beschlüssen im August 2013 auf Anhörungsrügen zu Beschlüssen im Oktober 2012 Bezug genommen wird mit Hinweis auf inzwischen aufgetretene Entwicklungen, die falsch interpretiert werden, und diese Beschlüsse auch noch mit einer 2. Verzögerungsrüge erzwungen werden müssen, und darüber hinaus auch noch Stellungnahmen der Landesanwaltschaft Bayer mit Schriftsätzen zu beantworten sind, dann ist dies ein Verfahren, das so nicht hinnehmbar ist.

Der unanfechtbare Beschluss **19 M 12.2501** wurde zudem vom Richter am Verwaltungsgerichtshof Herrmann trotz laufenden Befangenheitsantrag entgegen §47 Abs.1 ZPO erstellt: Siehe Kapitel 78.

Diese Verfahrensrüge ist hinreichend begründet.

Zu 81. Weitergehende Informationen über unverschuldete Notlage des Klägers, die eine Übernahme von Rechtskosten zur Zeit unmöglich machen und Mitverantwortung des deutschen Staates aufzeigen Schadenswirkungen aus einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor 13 Jahren (UMTS-Auktion 2000)

Eine anwaltliche Vertretung ist ohne PKH nicht möglich

Der Kläger hat es geschafft,

aus einem zerstörten Deutschland 1945 vom Stande Null (Ground Zero) eine vorzeigbare, professionelle Existenz mit Weltklasse-Höchstleistungen aufzubauen.

mit weltweit herausragenden Congressmessen über mehr als 25 Jahre, mit dem weltweit größten Congressangebot zu den Innovationsschwerpunkten von IT und Telekommunikation,

Ministerpräsidenten, Bundesminister, EU-Kommissare, Staatssekretäre ... haben Einladungen zu Vorträgen immer wieder, mehrmals hintereinander, gerne angenommen, ohne Honorare und Kostenerstattung und ohne Sylt- oder Toskana-Sponsoring. Deutsche Bundesregierung hat in den letzten 4 Jahren fast 1 Mrd EUR für Berater ausgegeben. Katastrophale Verschwendung pur! Über 27 Jahre haben die

Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

herausragende Leistungen für den Innovationstransfer in Deutschland erbracht und exzellente Innovationseffizienz ermöglicht.

Über 1100 Congressbände der ONLINE & KOMMTECH,

publiziert in weit über 100.000 Exemplaren, stellen mit vielen hochqualifizierten Referatsdokumentationen über ein Viertel Jahrhundert (seit 1976) lang in jährlichem Turnus eine einmalige, zeitgeschichtliche Dokumentation zur Entstehung und Entwicklung der ITK-Branche, mit der Telekommunikation als Innovationstreiber.

Staatlicher Markteingriff der Monsterklasse: UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größten Auktionsbetrag und verheerenden Folgewirkungen

Mit einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor 13 Jahren, der UMTS-Auktion 2000, wurde das Lebenswerk des Klägers zerstört, seine Existenz-Grundlage vernichtet und mit totaler Diskriminierung seiner Lebensleistung ein Comeback bis heute verhindert.

Staatliche Verantwortung für den UMTS-GAU aus 2000 ist längst geklärt: Massiver Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes, Justizirrtum bei der juristischen Bewertung, volle Staatshaftung ohne Wenn und Aber

Mit der spektakulären und folgenschweren UMTS-Auktion in 2000 wurden über **50 Mrd EUR** (in Europa 100 Mrd EUR) aus der ITK-Branche, noch dazu in einer Rezessionsphase, herausgepresst und mit dem weltweit größten Auktionsbetrag einer Versteigerung ein 25%-Loch im Bundeshaushalt 2000/2001 gestopft.

Die UMTS-Auktion 2000 wurde zu einem UMTS-GAU, für den die deutsche Bundesregierung die volle Verantwortung hat. Die Betroffenen sind Augenzeuge und haben es vor Ort miterlebt, wie der innovative Mittelstand (auch New Economy genannt), **ihre Stammkunden**, die Stammkunden ihrer Congressmessen, mit diesem UMTS-GAU eliminiert wurde (**Unternehmens-Genozid**).

Im Jahr 2010 sind die Altersrücklagen aufgebraucht. Der Geschädigte ist Kläger und wird angeklagt, weil er soziale und steuerliche Abgabeverpflichtungen nicht mehr erfüllen kann:

Als Kläger und Beklagter besteht er auf seinem Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung. Nach jahrelangen, intensiven Bemühungen um Wiederaufnahme seiner lebenslangen Arbeit mit herausragenden Arbeitsleistungen betreibt er auf der Basis des Grundgesetzes die gerichtliche Durchsetzung seines Rechtsanspruches auf Schadenersatz und Rehabilitierung, bis heute ergebnislos.

Eine neue Lebenserfahrung im Rentenalter von 71 Jahren: Zurück zum Ground Zero

trotz seiner Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland. Ganz Deutschland und Europa schauen zu: Ausführlich informiert sind:

Der Deutsche Bundespräsident, der Deutsche Bundestag,

die Deutsche Bundesregierung,

das Bundesverfassungsgericht (höchstrichterliche Entscheidungen sind aber nicht erreichbar),

EU-Kommission und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Sozialgerichte, Verwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgerichte, Amtsgerichte und Landgerichte.

Jetzt auch die bayerische Verwaltungsjustiz

Die Zurückweisung sämtlicher Kostenberechnungen der bayerischen Verwaltungsjustiz durch den Kläger ist berechtigt. Eine weitere Verzögerung der Rechtsprechung ist unerträglich. Prozesskostenbefreiung und Prozesskostenhilfe, um auch Anforderungen einer anwaltlichen Vertretung gerecht zu werden, sollte eine Selbstverständlichkeit sein, insbesondere nach den weitergehenden Informationen über die unverschuldete Notlage des Klägers.

Velbert, den 12.09.2013

6

Anlagen mit fortlaufender Nummerierung:

Anlage5: Verzögerungsrüge des verstorbenen Klägers mit Schriftsatz vom 29.03.2012, auch nachlesbar in der Internet-Cloud:

>> http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-3.pdf

Anlage6: Weitergehende Informationen über wirtschaftliche Lage (August 2013), auch nachlesbar in der Internet-Cloud:

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf

Folgende Anlagen wurden mit Schriftsatz vom 20.12.2012 übergeben:

Anlage1: Korrekte Fassung in lateinischer Schrift zum Abmarkungsprotokoll 76/77 Gmk. Großensees

Anlage2: Fehlerhafte, lückenhafte und irreführende Übertragung der deutschen Sütterlin-Schrift von Landesamt / Landesanwaltschaft

Anlage3: Messungsverzeichnis Gegenüberstellung Richtig / Manipuliert

Anlage4: Auszug aus dem Katasterkartenwerk, ausgestellt vom Vermessungsamt Tirschenreuth in 1999

Folgende Dokumente liegen vor:

Beschluss des Insolvenzgerichtes Weiden vom 13.09.2012 über den Nachlass des Verstorbenen

Mitteilung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.05.2012 über die Aufnahme der aktuellen Verfassungsbeschwerde in das Verfahrensregister

Kopie der Verfassungsbeschwerde vom 21.03.2012 (beim Bundesverfassungsgericht unter Aktenzeichen 1 BvR 881/12 registriert) liegt vor

Legende des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

Begründung des Einspruchs / der Klage vom 07.12.2010 wurde mit 6 Punkten vorgetragen:

- 1. Schriftlicher Einspruch gegen Vermessungs- und Abmarkungstermin nicht beantwortet und nicht beachtet
- 2. Durchführung der Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten mit grundrechtswidrigen Vorlagen entgegen meinem Einverständnis
- 3. Grundgesetzlich geschützte Eigentumsverhältnisse gemäß amtlichen Auszug aus dem Katasterwerk vom 26.07.99
- 4. Skandalös: Schlussfeststellung der Flurbereinigungsdirektion Bamberg vom 03.08.1987 erst im Februar 2010 erhalten
- 5. Verzicht auf meine Grundrechte wird mit Repressalien staatlicher Gewalt erpresst; daher Petition beim Bayerischen Landtag
- 6. Kostenübernahme durch Auftraggeber der Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten

Erweiterung mit Schreiben vom 10.01.2011:

7. Antrag auf Prozesskostenhilfe als Alternative zu Punkt 6

Erweiterung mit Schreiben vom 21.02.2011:

- 8. Die Stellungnahme des Beschwerdegegners ist beleidigend und hat große Mängel
- 9. Skandalös: Mit nur zwei Zeilen der Stellungnahme zum Kernpunkt der Streitsache am Thema vorbei
- 10. Kernproblem der Streitsache: Vom Beschwerdegegner nicht erfasst, aber leicht auflösbar
- 11. Schwerwiegende Amtsverfehlungen des Leiters der Außenstelle Tirschenreuth des Vermessungsamtes Weiden i.d.OPf.

Erweiterung mit Schreiben vom 05.04.2011:

- 12. Wieviele Beschlüsse sind notwendig, um ein einfaches Rechtsproblem zu lösen?
- 13. Einspruch gegen den Negativ-Beschluss unumgänglich, weil Anspruch auf Wiederherstellung verletzter Grundrechte
- 14. Bayerischer Landtag und Verwaltungsgericht über Treib- und Hetzjagd auf den Kläger informiert
- 15. Nicht mehr nachvollziehbar: Wahrnehmung von Grundrechten mit juristischen Grundsätzen verhindern
- 16. Sorgfältig ausgefüllter Prozesskostenhilfe-Antrag vom Beschwerdeführer ein 2. Mal gestellt

Schreiben vom 07.12.2010, 10.01.2011, 21.01.2011 und 05.04.2011mit Mausklick auf Internet-PDF nachlesbar:

>>> http://www.damwild-ockl.de/doku/VWG-wo.pdf

Erweiterung mit Schreiben vom 20.04.2011:

- 17. Erweiterte Erklärung über persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit höchster Sorgfalt erarbeitet
- 18. Befangenheitsantrag gegen Richter und Vizepräsident Alfons Mages
- 19. Pumpwerk-Skandal & Lebensmittel-Skandal im Mittelpunkt der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Az: RO 7 K 10.2208 und RO 5 K 11.566)
- 20. Katastrophale, skandalöse Emissionen der Fäkalien-Pumpwerksanlage in Widerspruch zu verharmlosenden Urteilsannahmen von Richter und Vizepräsident Alfons Mages
- 21. Umwelt vergiftende Störfälle der Fäkalien-Pumpwerksanlage in
- 10 m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des Beschwerdeführers
- >>> http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf

Erweiterung mit Schreiben vom 16.06.2011:

- 22. Pumpwerk-Skandal & Lebensmittel-Skandal eskalieren
- 23. Vom Pumpwerk- und Lebensmittel-Skandal zum Justiz-Skandal
- 24. Gottfried Pankrazius Staufer: Mittels Ämterverfilzung zu folgenträchtigem Justiz-Skandal
- 25. Landesanwaltschaft Bayern: Triviale Argumentation ohne jede Sachkenntnis und ohne jede Relevanz
- 26. Weitere Eskalation dieses Justiz-Skandals nur mit Prozesskostenhilfe vermeidbar
- >>> http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf

Erweiterung mit Schreiben vom 05.07.2011:

- 27. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG
- 28. Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist vorverurteilungsgleiche, verantwortungslose Voreingenommenheit und daher nicht hinnehmbar
- 29. Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs ohne Kenntnis der Klage und polemisierend
- 30. BayVGH will Verantwortung für verwaltungsgerichtlichen Justiz-Skandal an Zivilgerichte abschieben
- 31. Warum ist die Verweigerung der Prozesskostenhilfe in mehrfacher Weise verfassungswidrig?
- 32. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung von Grundrechten im Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes
- >> http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf

Erweiterung mit Schreiben vom 09.09.2011:

- 33. Verwaltungsrechtliche Diskriminierung von Bürgern, die sich gegen rechtswidrige Übergriffe der Verwaltung wehren
- 34. Anhörungsrüge zur Fortsetzung des Verfahrens, weil tatsachenwidrig in entscheidungserheblicher Weise
- 35. Tatsächlicher Ablauf rechtswidriger Verwaltungsvorgänge im Abmarkungsverfahren
- 36. Ausstellungsdatum völlig unerheblich: Katasterauszug gilt unverändert seit Mitte des
- 19. Jahrhunderts und noch früher
- 37. Antrag auf Vorlage von Dokumenten, die eine Veränderung der Eigentumsverhältnisse mit Zustimmung des Klägers aufzeigen
- 38. Unerträglich und diskriminierend: Rechtsverhindernde Beschlüsse des BayVGH
- >>> http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf

Fomlose Mitteilung vom 22.09.2011 über die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit einer Verfassungsbeschwerde

>>> http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH.pdf

Stellungnahme zur Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit einer Verfassungsbeschwerde

- 39. Verfassungsbeschwerde: "Spitze eines Eisbergs" in einem Verwaltungs-, Lebensmittel- und Justiz-Skandal
- 40. Verletzte Grundrechte des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens
- 41. Verfassungsbeschwerde kann zurückgenommen werden, wenn ...
- 42. Vorbehalte zum Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom
- 07.10.2011 auf Grund von Befangenheitsantrag und Verfassungsbeschwerde
- >> http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-2.pdf

Antwort vom 21.12.2011 auf das Schreiben vom 14.12.2011 mit folgendem Antrag:

43. Antrag: Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erst nach Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht

>>> http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-2.pdf

Begründung der Berufung gegen das Urteil der 7.Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 24. November 2011 mit Schriftsatz vom12.12.2011

44. Urteil mit judikativen Qualitätsmängeln besonderer Art:

Thema verfehlt, juristische Augenwischerei, Befangenheitsantrag vom befangenen Richter abgelehnt

- 45. Urteilsbegründung nachweisbar falsch und künstlich aufgebläht mit Ausführungen, die im Zusammenhang mit dem Klagethema überhaupt nicht interessieren oder nichts beweisen
- 46. Sütterlin-Dokument von 1943: Analyse des Abmarkungsprotokoll vom Vorsitzenden angeblich unterlassen, weil er die Sütterlin-Schrift nicht lesen konnte
- 47. Sütterlin-Dokument von 1943: Nachweis der Grundstücksrechte des Klägers
- 48. NS-freundliche Blasphemie des Richters unerträglich und verabscheuungswürdig im Zusammenhang mit einer verbrecherischen NSDAP-Brutalität
- 49. Entscheidungsgründe des Urteils nur verwerflich, weil sie die Rechtsfindung verhindern sollen und zur weiteren Eskalation des Skandals beitragen
- >>> http://www.damwild-ockl.de/doku/VWG-wo2.pdf

Antrag auf Zulassung der Berufung gemäß Schreiben des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 22.12.2011 unter Beachtung des Antrags auf Prozesskostenhilfe

50. Antrag auf Zulassung der Berufung gemäß Schreiben des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 22.12.2011

51. Sütterlin-Dokument von 1943: Als NS-Dokument doppelte Beweiskraft für Grundstücksrechte des Klägers

>>> http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-3.pdf

Erwiderung auf Stellungnahme des beigeladenen Bürgermeisters Gottfried Pankrazius Staufer vom 26.01.2012 mit Schriftsatz vom 02.02.2012

52. Beigeladener Bürgermeister: Bayerische Verwaltungstransparenz selbsterklärend?

53. Beigeladener Bürgermeister Gottfried Pankrazius Staufer: Kläger völlig uneinsichtig?

>>> http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-3.pdf

Verzögerungsrüge an 19. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Verfassungsbeschwerde gemäß Schriftsatz vom 29.03.2012

54. Verzögerungsrüge an 19. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Verfassungsbeschwerde

55. Totale Anhörungsresistenz in Widerspruch zum Grundgesetz und zur Europäischen Menschenrechtskonvention: Daher Verfassungsbeschwerde

>>> http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-3.pdf

Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit Todesfolge für den Geschädigten durch den klagenden Erben (Schriftsatz vom 12.10.2012)

56. Bayerische Verwaltungsjustiz hat Hauptschuld am

wirtschaftlichen Ruin des Verstorbenen, an

Zerstörung des Bäckereibetriebs, an

Vernichtung des gesamten Damwild-Geheges sowie am

Freitod des Verstorbenen

57. Antrag auf Prozesskostenhilfe für alle weiteren Verfahren ohne Beeinträchtigung der Erbschaft: Ohne Wenn und Aber, ohne Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd auf den klagenden Erben

58. Manipulation von Grundstücksrechten längst nachgewiesen

> mit NS-Dokumenten aus 1943,

- > aus einer Zeit mit Ausnahmezustand. Weltkriegszustand.
- > unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern
- > gegen den Vater des Verstorbenen und des klagenden Erben nach

Zwangsabschiebung in den Russland-Feldzug trotz Freistellung für Inhaber lebenswichtiger Betriebe (Mühlenbetrieb)

59. Aktuelle Verfassungsbeschwerde (1 BvR 881/12) des Verstorbenen: Unbewältigte NS/NAZI-Vergangenheit im Brennpunkt der über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd eines unerträglichen und verabscheuungswürdigen Verwaltungsskandals

60. Ablehnungsgesuch gegen Richter am Verwaltungsgerichtshof Herrmann mit Nachricht an das Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 881/12

61. Kläger fordert nicht nur Prozesskostenhilfe, sondern auch Schadenersatz und posthume, öffentliche Rehabilitierung des Verstorbenen

>>> http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf

Anhörungsrüge wegen Beschluss des 19.Senats vom 29.10.2012 / 31.10.2012 (19 ZB 11.2885 eingegangen am 02.11.2012)

62. Beschluss eines befangenen Senats vom 29.10.2012 verstößt massiv gegen Grundrechte

63. Glaubwürdigkeit des 19. Senats längst zerstört, offensichtliche Befangenheit längst erwiesen

64. Argumentative Mängel des Beschlusses des 19. Senats nicht zu überbieten

65. Beschluss kontra dem gesunden Menschenverstand: Offensichtliche Rechtmäßigkeitsbedenken einfach nur geleugnet

66. Massiver Verstoß gegen Art 14 (1) GG mit krimineller Eskalation unter Verantwortung der lokalen Verwaltung in einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd gegen den verstorbenen Bruder des Klägers, der dadurch in den Freitod getrieben wurde >>> http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf

Anhörungsrüge wegen Beschluss des 19.Senats vom 29.10.2012 / 31.10.2012 (19 M 11.2497 eingegangen am 02.11.2012)

67. Einspruch gegen den Beschluss (Die Erinnerung gegen die Kostenrechnung des Verwaltungsgerichtshofs vom 29.Juni 2011 im Verfahren 19 C 11.852 wird zurückgewiesen)

>>> http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf

Stellungnahme zum Schreiben der Landesanwaltschaft Bayern vom 29.11.2012 (eingegangen am 07.12.2012) mit Schriftsatz vom 19.12.2012

68. Beweisunterlagen der Landesanwaltschaft Bayern: Fehlerhaft, lückenhaft, ohne Aussage- und Beweiskraft, entscheidungsrelevante Manipulationen

69. Warum werden in 2012 entscheidungsrelevante Manipulationen im

Messungsverzeichnis aus 1942 und in anderen Unterlagen vorgenommen? Autorisiertes Sütterlin-Dokument aus 1943 verändert nicht Grundstücksrechte im Uferbereich des Mühlbaches

70. Warum haben Messungsverzeichnisse aus 1942 / 1950, wieder manipuliert in 2012, wirklich keine Bedeutung?

71. Warum wurde das Sütterlin-Protokoll in 1943 von der Mutter und nicht vom Vater des Klägers unterschrieben?

72. Was muss eigentlich noch passieren, um eine Vergangenheitsbewältigung des nationalsozialistischen Unrechtsstaates zu erreichen?

>>> http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf

Stellungnahme zum Schreiben der Landesanwaltschaft Bayern vom 30.01.2013 (eingegangen am 06.02.2013) mit Schriftsatz vom 18.02.2013

73. Anhörungsrüge: Warum der Kläger nicht nur postulationsfähig, sondern auch postulationspflichtig ist

74. Argumentation der Landesanwaltschaft Bayern an Oberflächlichkeit und abschätziger Negativ-Bewertung nicht zu überbieten

75. Bewiesene Faktenlage ist: Die alten Grundstücksrechte im Uferbereich des Mühlbachs liegen unverändert beim Kläger

>>> http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf

Zweite Verzögerungsrüge mit Schriftsatz vom 19.08.2013

76. Zweite Verzögerungsrüge an den 19. Senat des Bayerischen

Verwaltungsgerichtshofs nach Anhörungsrüge

Judikativer Gestaltungsspielraum längst ausgeschöpft, unbewältigte NS-Vergangenheit unerträglich, irreparable, fatale Schadenswirkungen

>>> http://planning.euro-online.de/ftp/VGH-5.pdf

Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse des 19. Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26.August 2013 (19 ZB 12.2468, eingegangen am 29.August 2013, sowie 19 M 12.2501, eingegangen am 30.08.2013) mit Schriftsatz vom 02.09.2013

77. Anhörungsrüge gegen

unanfechtbaren Beschlüsse vom 26. August 2013 gemäß §152a VwGO

78. Halbwahrheiten und unzutreffende Behauptungen im

Beschluss 19 ZB 12.2468 sind unerträglich und daher zurückzuweisen

79. Verfassungsbeschwerde 1 BvR 881/12 an das Bundesverfassungsgericht Auch der Kläger hat erst später davon erfahren

Erneute Verfassungsbeschwerde wegen grundrechtswidriger Verweigerung der Rechtsprechung durch den 19.Senat

80. Verfahrensrüge hinsichtlich der Bearbeitung von Anhörungsrügen durch den 19. Senat

81. Weitergehende Informationen über unverschuldete Notlage des Klägers, die eine Übernahme von Rechtskosten zur Zeit unmöglich machen und Mitverantwortung des deutschen Staates aufzeigen

Schadenswirkungen aus einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor 13 Jahren (UMTS-Auktion 2000)

Eine anwaltliche Vertretung ist ohne PKH nicht möglich

>> Siehe oben

>> http://planning.euro-online.de/ftp/VGH-5.pdf